

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 02/2012: Ende der Versicherung bei Wegfall des Lohnes

(ersetzt die Empfehlungen Nr. 5/84 und 9/85)

UVG Art. 3 II; UVV Art. 7 I lit. b

1. Grundsatz

Die UVG-Deckung endet gemäss der Regelung von Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern mit dem 31.Tag nach Beendigung des Anspruches auf mindestens den halben Lohn.

Als Lohn bzw. Lohnersatz gelten auch die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der IV und jene der Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherer, die die Lohnfortzahlung ersetzen, ebenso die Entschädigungen nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft. Bezüglich der Beurteilung, ob Krankentaggelder der Krankenkasse und privaten Krankenversicherer oder Taggeldleistungen der obligatorischen oder privaten Unfallversicherung Lohnersatz darstellen, gelten unterschiedliche Regelungen:

2. Krankentaggelder

Taggeldleistungen der Krankenkasse und privaten Krankenversicherer gelten als Lohnersatz, sofern und solange sie die Lohnfortzahlungspflicht ersetzen. Der zeitliche und betragliche Umfang der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers richtet sich nach gesetzlichen und allfälligen weitergehenden arbeitsvertraglichen Regelungen. Auch bei arbeitsvertraglichen Regelungen wird ein Anspruch auf Lohn grundsätzlich längstens bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses angenommen. Darüber hinaus wird ein Lohnanspruch nur bejaht, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_50/2011 vom 06.04.11, Erw.1.4.1 und 4C_315/2006 vom 10.01.07, Erw. 3.1).

Taggeldleistungen, die ergänzend – zeitlich und/oder betraglich – zur Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers erbracht werden, sind als reine Versicherungsleistungen zu qualifizieren. Sie gelten nicht als Lohnersatz im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b UVV und haben keinen Einfluss auf die Dauer des Versicherungsschutzes (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_77/2010 vom 31.05.10).

3. Unfallversicherungs-Taggelder

Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung gelten als Ersatzlohn und zwar unabhängig von einer allfälligen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (vgl. Urteil des Bundesgerichts SC_400/2009 vom 25.01.10, Erw. 2.1.3).

Der obligatorische Versicherungsschutz befreit den Arbeitgeber von seiner Lohnfortzahlungspflicht (Art. 324b Abs. 1 OR). Zusätzliche Taggeldleistungen einer privaten Unfallversicherung haben deshalb den Charakter reiner Versicherungsleistungen, gelten nicht als Lohnersatz und beeinflussen das Ende der Versicherung nicht.

4. Zeitpunkt der Entstehung des Lohnanspruches – Wirkung auf den Versicherungsschutz

Der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder mindestens einen halben Ersatzlohn muss spätestens am 32. Tag nach Ende des letzten Lohnanspruch(-tages) entstehen, sonst erlischt der Versicherungsschutz mit dem 31. Tag. Massgeblich ist der Bestand eines Lohnanspruches und nicht, ob tatsächlich Lohnzahlungen geflossen sind oder das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Entsteht innerhalb der Nachdeckung von 31 Tagen ein Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder mindestens einen halben Ersatzlohn, so beginnt bei wiederholtem Aussetzen des Anspruchs auf mindestens den halben Lohn oder mindestens einen halben Ersatzlohn die Nachdeckungsfrist von 31 Tagen erneut zu laufen.

Der erloschene Versicherungsschutz lebt später (z.B. bei einem Rückfall oder bei späterem Ersatzlohnanspruch im Umfange von mindestens dem halben Lohn) nicht automatisch wieder auf, sondern erst an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht bzw. für arbeitslose Personen erst an dem Tag, an dem erstmals die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt sind oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG bezogen werden (Art. 3 Abs. 1 UVG).